

BIO- Kontroll- Service



RUNDSCHREIBEN NR. 1 / MÄRZ 2005



DIE THEMEN

ÄNDERUNGEN BEIM VIEHZUKAUF KÄLBER UND HÜHNER



BEZUGSQUELLEN BIOHENNEN



BUNDESTIERSCHUTZGESETZ



ZUPACHTUNG KONV. FLÄCHEN



SAATGUTREGELUNG



EINSATZ VON BIOFUTTERMITTELN



GEBÜHRENTWICKLUNG

Änderungen beim Viehzukauf - Kälber und Hühner

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende 2004 gab es noch einige offene Fragen wie einige Ausnahmegenehmigungen bezüglich Tierzukauf gehandhabt werden. In den Bereichen Zuchtkälber und Legehennen kam es nun zu Änderungen.

Der Zukauf von konventionellen Kälbern für die Zucht war bisher bis 31.12.2004 beschränkt. Diese Beschränkung wurde nun aufgehoben. Es können nun auf unbestimmte Zeit konventionelle Kälber im Alter bis zu 6 Monaten für die Zucht zugekauft werden. Die Anzahl der eingebrachten Kälber ist nicht beschränkt, es gibt also keine prozentualen Verhältnisse zur Bestandesgröße wie beispielsweise beim Kalbinenzukauf.

Diese Ausnahme gilt jedoch nur für weibliche Kälber die für die Aufzucht bestimmt sind!

Weiters ist eine Umstellungszeit einzuhalten, diese beträgt 12 Monate. Sollten also Kälber vorzeitig wieder verkauft werden, darf erst dann ein Biohinweis angebracht werden,

wenn das Tier mindestens ein Jahr am Betrieb stand, ansonsten ist kein Biohinweis zulässig.

Eine Verschärfung gab es im Bereich der Legehennen. Da es inzwischen genügend biologisch wirtschaftende Betriebe gibt welche Junghennen aufziehen, müssen ab sofort biologische Junghennen zugekauft werden. Die Möglichkeit konv. Hennen bis zu einem Alter von 18 Wochen zu zukaufen, besteht somit nicht mehr. Anschließend finden Sie eine Liste von Betrieben welche biologische Junghennen in allen Größenordnungen vertreiben.

Jedoch auch hier gilt wie bei jedem Zukauf von Biotieren, dass ein Lieferschein/Rechnung mit Biohinweis und ein gültiges Biozertifikat vorhanden sein müssen.

Verlags- und Erscheinungsort: 5020 Salzburg

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH

Leiter der Zertifizierungsstelle: DI Franz Horn

Für den Inhalt verantwortlich: Leiter des Fachgebietes biologische Landwirtschaft Schilchegger Hubert

Tel.: 0662 / 649483-0 Fax: 0662 / 649483-19 e-Mail: office@slk.at Internet: www.slk.at

Sollten Sie zur Zeit konv. Biokontrolle muss diese Bestellung dann natürlich noch einzuhalten
 Junghennen bereits verbindlich jedoch schriftlich aufliegen. (6 Wochen für die Eier, 10 Wochen
 bestellt haben, so können Sie diese Die Umstellungszeiten bei den für die Tiere).
 Tiere noch übernehmen. Bei der konventionellen Tieren sind

Vertrieb	Rasse	Verfügbarkeiten	Zustellgebiet
Bisail Josef, Kugelberg 82, 8112 Gratwein Tel. 03123/36 17 Mobil: 0664/432 13 47	Lohmann Tradition Lohmann Brown Isa Brown Weiße Altsteirer	Bestellung: 6 Monate vor Einstelltermin bei mehr als 100 Tieren	Zustellung in Steiermark, Burgenland und Niederösterreich
Brunner Hans, Donatusweg 14, 9300 St.Veit/G. Tel. 04212/58 13 Mobil: 0664/924 05 62	Lohmann Tradition	Bestellung: 5 Monate vor Einstelltermin Kleinmengen auf Anfrage	Zustellung in Kärnten und Steiermark
Geflügel GmbH, 4553 Schlierbach 62 Tel. 07582/813 97 Martin Spornbauer Robert Sperrer	Hisex Brown (braune Tiere) Hisex Weiß (weiße Tiere) Bovans (schwarze Tiere)	Bestellung: ab 100 Tiere: 6 Monate vor Einstelltermin weniger als 100 Tiere: 2 Monate vor Einstelltermin	Salzburg, Tirol und Oberösterreich
Kreuzberger Markus, Katzmoosstraße 49, 5161 Elixhausen Tel./Fax. 0662/480 496	Isa Brown Schwarze und weiße Tiere ab Sommer 2005	Bestellung: 3 Monate vor dem Einstelltermin	Salzburg - Abholung, Zustellung Österreichweit ab 1000 Tiere nach Vereinbarung
Herbert Lugitsch & Söhne GmbH, Gniebing 52, 8330 Feldbach Tel. 03152/2222-0	Hisex Brown (braun) Lohmann Brown	Bestellung: mehr als 500 Tiere: 6 Monate vor Einstelltermin weniger als 500 Tiere: nach Absprache	Burgenland, Steiermark, Kärnten – Zustellung Kleinmengen nach Absprache
Seppi's Bio-Junghennen Josef Karner, St. Jakob 12, 9100 Völkermarkt Tel. 04232/32 08 Mobil: 0664/240 17 12	Lohmann Tradition Isa Brown auf Wunsch sind auch weiße und schwarze Tiere verfügbar	Bestellung: mehr als 300 Tiere: 6 Monate vor Einstelltermin weniger als 300 Tiere: jederzeit erhältlich	Zustellung in Kärnten, Tirol, Steiermark Großmengen (mehr als 300 Tiere) werden österreichweit zugestellt
Thomas Ottendorfer, Pümling 2, 3644 Emmerstorf Tel. 0664/474 83 31 Tel. 02752/710 25	Isa Brown Anbieter für Kleinmengen (bis 500 Tiere)	Bio-Junghennen verfügbar im Frühjahr und Herbst	Selbstabholung für Niederösterreich und Oberösterreich Salzburg: über Verteiler
Geflügelhof Oberwimmer Kugelhofstraße 16-18 5020 Salzburg Tel. 0662/833 258 Fax. 0662/833 258-4	Isa Brown	Bestellung: 3 Monate vor dem Einstelltermin	Salzburg, Tirol Zustellung je nach Stückzahl zu vereinbaren
Andreas Prem, Oberrettenbach 20, 8212 Pischelsdorf Tel. 03113/24 55	Lohmann Brown Hisex Brown	Bestellung: bei mehr als 500 Tieren: 5 Monate vor dem Einstelltermin	Zustellung in Steiermark, Kärnten und Burgenland
Firma Schropfer, Austraße 35, 2641 Gloggnitz Tel. 02663/83 05 Eichtinger Christian	Lohmann Brown	Bestellung ab 500 Tiere: 6 Monate vor dem Einstelltermin Kleinmengen: nach Absprache	ab 500 Stück Zustellung in ganz Österreich; Kleinmengen nach Absprache
Sterer Margit, Kirchdorf 2, 4673 Gaspolthofen Tel. 07735/67 00	Lohmann Brown Hisex Brown	Bestellung: 6 Monate vor Einstelltermin	Zustellung in Steiermark, Kärnten und Burgenland

Bundestierschutzgesetz

Wie bereits in vielen Medien bekannt gegeben, wurde nun endlich ein einheitliches Bundestierschutzgesetz beschlossen. Die darin enthaltenen Regelungen betreffen auch alle Biobetriebe. Da viele Details der Tierhaltung nicht von der EU-Bioverordnung sondern von den Tierschutzgesetzen der Mitgliedsländer geregelt werden.

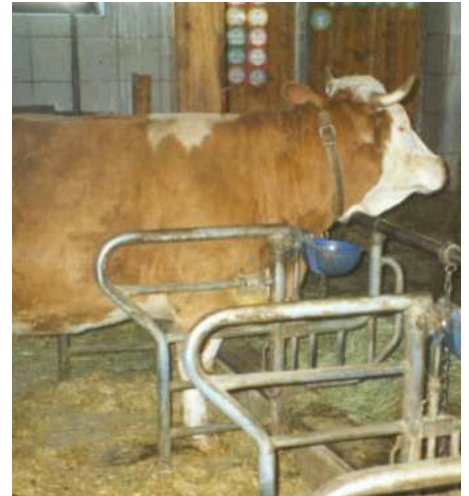
In Teilbereichen, wie z.B. der Pferdehaltung sind die Vorgaben des Nutztierschutzgesetzes auch strenger geregelt als in der Bioverordnung.

Die meisten Bestimmungen wurden schon in verschiedenen Fachzeitschriften veröffentlicht, daher werden wir hier nicht weiter darauf eingehen.

Im Laufe des Jahres wird es jedoch eine neue Bio Richtlinienbroschüre der SLK geben, in der diese neuen Bedingungen berücksichtigt sind. Wir werden Sie über das Erscheinen rechtzeitig informieren.

Für die Zwischenzeit haben wir auf unserer Internetseite www.slk.at eine Gegenüberstellung der Vorgaben der Bioverordnung vs. des Bundestierschutzgesetzes

erstellt (Link: http://www.slk.at/pdf/slk_bundestierschutzgesetz-biorichtlinien.pdf).



Was ist bei der Zupachtung von konventionellen Flächen zu beachten

Zur Zeit entscheidet sich bei vielen Betrieben ob sie für dieses Jahr noch Flächen zupachten. Da Biobetriebe des Öfteren vor der Entscheidung stehen konventionelle Flächen zu pachten, möchten wir hier die wichtigsten Kriterien erwähnen.

Generell gilt, dass bei der Umstellung von konventionellen Flächen zu Bioflächen eine zweijährige Umstellungszeit einzuhalten ist.

Die Ernte von diesen Flächen gilt im ersten Jahr noch als konventionell, im zweiten Jahr als Umstellungsware, erst im dritten Jahr gilt die Ernte als anerkannt biologisch. Hat der Vorbewirtschafter diese Flächen bereits bio-nahe gewirtschaftet (ÖPUL Teilnahme am Betriebsmittelverzicht, Verzicht auf Punktbekämpfungen) so kann beantragt werden die Umstellungszeit auf ein Jahr zu verkürzen. Dazu muss von der SLK ein Formular angefordert werden.

Wann ist es nun sinnvoll oder notwendig um eine Verkürzung der Umstellungszeit anzusuchen:

Grünland:

In der Fütterung gilt, das 10% der Ration (TM) von Rauhfutter-

verzehrern aus konventionellem Futter bestehen können (Positivliste beachten, siehe übernächster Artikel). Handelt es sich um einen geringen Flächenzugang, so dass das konv. Futter dieser Fläche mit dem ev. zugekauftem konventionellem Futter diese 10 % Marke nicht überschreitet, so ist keine Verkürzung notwendig (siehe Kennzahlen auf Seite 7 des aktuellen Betriebsmittelkataloges).

Werden die 10 % überschritten und ist aufgrund der Vorbewirtschaftung keine Verkürzung möglich, so muss das darüberhinausgehende konv. Futter separat gelagert und verkauft werden.



Ackerflächen:

Grundsätzlich gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Grünland. Wird jedoch auf diesen Flächen Getreide angebaut, so muss die konv. Ernte verkauft werden, da seit einem Jahr das Verfüttern von konv. Getreide verboten ist. Will man das Getreide jedoch selbst verfüttern, muss um eine Verkürzung der Umstellungszeit angesucht werden.

Darüber hinaus gilt, dass auf Flächen welche sich in der Umstellung befinden nicht die gleiche Kultur angebaut werden darf wie auf anerkannten Flächen des Betriebes.

Plant ein Betrieb beispielsweise auf seinen anerkannten Flächen Weizen anzubauen und pachtet konv. Flächen zu, so darf auf diesen Flächen kein Weizen angebaut werden. Bei Nichteinhaltung würde der gesamte Weizen den niedrigeren konv. Status erhalten, dies brächte Probleme beim Verkauf und in der Verfütterung mit sich.

Änderungen beim Einsatz von konventionellem Saatgut

Mit März 2005 gelten neue österreichweit einheitliche Bestimmungen zum Einsatz von konv. ungebeiztem Saatgut. Bisher galt für SLK kontrollierte Betriebe das jeder Einsatz von konv. ungebeiztem Saatgut bei der SLK beantragt werden musste. Dies hat sich nun geändert:

Für den Einsatz von konv. Saatgut für Futterpflanzen (Feldfutter), Öl- und Faserpflanzen, Kartoffeln, Getreide einschließlich Mais und Hirse sowie Buchweizen muss weiterhin vor dem Anbau ein Ansuchen bei der Kontrollstelle gestellt werden.

Bei Gemüse muss zukünftig kein Ansuchen mehr gestellt werden. Es muss jedoch eine Bestätigung des Händlers vorliegen welche besagt, dass diese Sorte nicht in biologischer Qualität verfügbar war. Der ausstellende Händler muss jedoch auch Biosaatgut vertreiben. Eine derartige Bestätigung berechtigt jedoch nicht zum Einsatz von gebeiztem Saatgut!

Bei folgenden Kulturen muss nicht angesucht werden, es muss auch keine Bestätigung der Nichtverfügbarkeit aufliegen: Dauergrünlandmischungen, Sommerdurum, Sonnenblume,

Raps, Rübsen, Hanf, Amaranth, Zuckerrübe, Futterrübe

Diese Einteilung gilt vorerst nur für das Jahr 2005.



Verpflichtender Einsatz von biologischen Futtermitteln

Wie bereits mehrmals berichtet ist ein Grundprinzip der biologischen Landwirtschaft der Einsatz von biologischen Futtermitteln. Mit der Ernte von 2004 sind ausreichende Mengen an Bio- bzw. Umstellungsware verfügbar. Dadurch kann jeder Biobetrieb mit biologischen Futtermitteln versorgt werden.

Folgende Futtermittel müssen deshalb biologisch eingesetzt werden (Umstellungsware oder anerkannte Ware), egal ob diese Komponenten als ganzes Korn, geschrotet, gemahlen oder in Futtermischungen zugekauft werden:

Weizen, Mais, Roggen, Ackerbohne, Gerste, Erbse, Triticale, Hafer

Alle gängigen Futtermittelproduzenten haben ihre Futtermittel



inzwischen an diese Regelungen angepasst. Diese Futtermittel bestehen zumeist aus mind. 50 bis 80% Bio- oder Umstellungsgetreide, der Rest besteht aus noch erlaubten konventionellen Komponenten wie z.B. Rübenschnitte, Melasse oder Rapskuchen. Ernte Betriebe müssen beim Zukauf darauf achten, ob diese Futtermittel für Ernte erlaubt sind.

Alle anderen konventionellen Futtermittel, welche bisher erlaubt waren, können bei Nichtverfügbarkeit von Bioware weiterhin eingesetzt werden.

Gebührenentwicklung

Die Vorschreibung der Kontrollgebühren für 2005 wird in der nächsten Zeit erfolgen.

Die SLK hat sich in den letzten Jahren bemüht die Kontrollkosten so günstig wie möglich zu halten. Aufgrund der steigenden Anforderungen an uns und der laufenden Kostenentwicklung teilen wir Ihnen mit, dass die SLK nun die Gebühren geringfügig anhand des Verbraucherpreisindex angepasst

hat. Der Verbraucherpreisindex wurde fix in der Gebührentabelle festgelegt und im Rahmen der jährlich stattfindenden Gesellschafterversammlung genehmigt.

Für die Berechnung der Kontrollgebühren für 2005 werden die Flächendaten aus dem Vorjahr (2004) herangezogen. Wenn es eine Flächenverringerung gegenüber dem Vorjahr von mehr als 5

Hektar gegeben hat, können Sie uns dies bis spätestens 11. April 2005 schriftlich mitteilen, damit wir die Änderungen bei der diesjährigen Vorschreibung berücksichtigen können. Die Flächenreduktion muss mit einem Dokument belegt werden.

Geringfügigere Flächenabgänge werden erst bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.